
**Die Stellung Des Gewohnheitsrecht in Der Katholischen
Kirche ... (German Edition)**

Haas Wilhelm

Title: Die Stellung Des Gewohnheitsrecht in Der Katholischen Kirche ... (German Edition)

Author: Haas Wilhelm

This is an exact replica of a book. The book reprint was manually improved by a team of professionals, as opposed to automatic/OCR processes used by some companies. However, the book may still have imperfections such as missing pages, poor pictures, errant marks, etc. that were a part of the original text. We appreciate your understanding of the imperfections which can not be improved, and hope you will enjoy reading this book.







2nd copy

x

c

Die

Stellung des Gewohnheitsrechts

in der katholischen Kirche.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Haas

aus Mannheim.

Approbirt am 21. X. 1898.



Mannheim.

Druck der Dr. Haas'schen Druckerei.

1898.



Germany
Haas

+

11/16/36

Seinem lieben Vater

in

Dankbarkeit

gewidmet.



§ 1.

Die Stellung des kirchlichen Gewohnheitsrechts im allgemeinen.

Kirchenrecht ist der Inbegriff derjenigen Normen, welche das menschliche Gemeinleben innerhalb der Kirche regeln. Diese Normen können auf zwiefache Weise entstehen: entweder durch bewussten Ausspruch der verfassungsmässig zur Rechtssetzung berufenen kirchlichen Organe, oder dadurch, dass ein bestimmter Satz lange Zeit thatsächlich im Sinne eines Rechtssatzes geübt wird. Wir haben, mit andern Worten, auf dem kirchlichen Gebiet, ebenso wie auf staatlichem Gebiet, zwei Rechtsquellen zu unterscheiden: Das Gesetz und die Gewohnheit. Die formell vollendetere Art der Rechtsbildung ist auch für das Kirchenrecht die in der Form des Gesetzes; es wird das Recht dadurch, um mit Jhering zu sprechen, „zu der ihm eigentümlichen Form erhoben“.¹ Dass aber auch das Gewohnheitsrecht in der Kirche stets eine Rolle gespielt hat, lässt sich nicht bezweifeln: ausdrückliche Zeugnisse der kirchlichen Rechtsquellen sprechen dafür, und auch die Geschichte lehrt uns, dass stets gewohnheitsrechtliche Bildungen auf kirchlichem Gebiet vorhanden waren.

Die Thatsache der Existenz eines kirchlichen Gewohnheitsrechts ist auch niemals bestritten worden. Solange

¹) Jhering: Geist des römischen Rechts, Th. II, Abt. 1, Seite 24.

jedoch eine kirchenrechtliche Litteratur besteht, hat die Lehre vom Gewohnheitsrecht zu den bestrittensten der ganzen Doktrin gehört. Auch heute fehlt viel, dass Einigkeit auf diesem Gebiet erzielt wäre. Der Grund dieser Erscheinung ist meines Erachtens in folgendem zu suchen: Die Kirche ist ein eigenartiges Gebilde, das mit dem Staate zwar darin übereinstimmt, dass die einzelnen Glieder zu einer höheren Einheit zur Verwirklichung bestimmter Endzwecke zusammengefasst werden. Im übrigen zeigen sich jedoch zwischen dem Organismus des Staates und der Kirche erhebliche Verschiedenheiten, die bei Betrachtung kirchlicher Verhältnisse stets im Auge behalten werden müssen. Es ist namentlich ein grosser Fehler, ohne weiteres Sätze des staatlichen Rechts auf kirchliches Gebiet zu übertragen. Die Gefahr, in diesen Fehler zu verfallen, lag bei der Lehre vom Gewohnheitsrecht besonders nahe. Die grosse Epoche unserer Rechtsentwicklung, deren Beginn durch das Aufkommen der historischen Rechtsschule gekennzeichnet ist, bildet zugleich einen Wendepunkt in der Geschichte des Gewohnheitsrechts. Männer von glänzender juristischer Begabung, wie Savigny, Puchta u. a. stellten ganz neue Gesichtspunkte bezüglich der Rechtsbildung auf. Das Gewohnheitsrecht war dabei stets das Schosskind der historischen Schule gewesen. Die neuen, von den Koryphäen der juristischen Wissenschaft entwickelten Ideen über das Gewohnheitsrecht wurden dann auch auf kirchliches Gebiet übertragen. Es musste sich indes bald zeigen, dass für diese Ideen auf kirchlichem Gebiet kein Raum war; es ist dadurch lediglich Verwirrung in die Lehre gebracht worden.

Der zweite Grund, der zu den unendlichen Controversen auf diesem Gebiet Anlass gegeben hat, liegt darin, dass aus den kirchenrechtlichen Quellen gerade in den wesentlichsten Punkten nur wenig zu entnehmen ist. Die wenigen Stellen des *corpus juris canonici*, die vom kirchlichen

Gewohnheitsrecht handeln, stammen aus den verschiedensten Zeiten. Ferner stellt Gratians Werk nur eine Privatarbeit dar, die zwar ein hohes, thatsächliches Ansehen, jedoch nicht die Bedeutung einer eigentlichen Rechtsquelle beanspruchen kann. Die auf Gewohnheitsrecht bezüglichen Stellen des Dekrets sind zudem meist andern Werken, namentlich den Ethymologien des heiligen Isidorus und dem corpus juris civilis Justinians, entnommen.

Die übrigen Teile des corpus juris canonici enthalten meist nur Entscheidungen concreter Rechtsfragen und nur wenige Sätze allgemeiner Natur über kirchliches Gewohnheitsrecht. Aus dem corpus juris canonici allein lässt sich daher eine Theorie des kirchlichen Gewohnheitsrechts nicht entwickeln, sondern wir müssen eine solche zu finden suchen „an der Hand des Geistes, der sich uns aus der Gesamtbetrachtung des kirchlichen Rechts ergibt“ (Schulte).¹

Auch auf kirchlichem Gebiet unterscheidet man drei Arten von Gewohnheitsrecht nach dem Verhältnis, das dieses zum Gesetzesrecht einnimmt: Die *consuetudo praeter legem*, *secundum legem* und *contra legem*.

Das Wesen der *consuetudo praeter legem* besteht darin, dass durch sie die Lücken des Gesetzes ausgefüllt werden. Kein Gesetz kann so kasuistisch sein, dass dadurch alle möglichen Fälle des Lebens getroffen würden. Wo dann ein Gesetz fehlt, hat die Gewohnheit ergänzend einzugreifen (c. 5. D. 2. *consuetudo autem est jus, quoddam moribus institutum, quod pro lege suscipitur, sum deficit lex*).

Gegen die zweite Art des Gewohnheitsrechts, die *consuetudo secundum legem*, ist neuerdings von Schwering angekämpft worden, indem er die logische Möglichkeit einer das Gesetz zur Ausführung bringenden Gewohnheit

¹) Schulte: Das katholische Kirchenrecht, Band I Seite 209.

leugnet. Er führt ungefähr folgendes aus:¹ „Da das Gewohnheitsrecht seiner Natur nach einen Rechtssatz enthalten muss, der als solcher noch nicht bestand, so leuchtet ein, dass sich das Gewohnheitsrecht nur *praeter jus* und *contra jus* bewegen kann. Durch eine das Gesetz zur Ausführung bringende Gewohnheit wird aber kein neuer Rechtssatz geschaffen. Daraus folgt, dass eine *consuetudo secundum legem* überhaupt nicht denkbar ist.“ Schwering geht aber von einer falschen Prämisse aus. Ist es freilich richtig, dass das Gewohnheitsrecht stets einen neuen Rechtssatz enthalten müsse, der vorher noch nicht bestand, dann ist Schwering zuzugeben, dass eine *consuetudo secundum legem* nicht möglich ist. Aber hier liegt gerade der Fehler, der Schwering zu seiner, gerade für das Kirchenrecht besonders bedenklichen Meinung geführt hat. Es folgt keineswegs aus der Natur des Gewohnheitsrechts, dass durch dasselbe stets neues Recht geschaffen werden muss, so wenig als dies bei einem Gesetz der Fall sein muss. Den besten Beweis hierfür liefert die authentische usuelle Interpretation; sie ist nichts anderes als eine *consuetudo secundum legem* und ein neuer Rechtssatz wird doch dadurch niemals geschaffen, sondern nur ein bereits bestehender seinem Inhalt nach erläutert. Man darf daher nicht, wie Schwering, auf Grund der Voraussetzung, es müsse durch Gewohnheitsrecht stets ein neuer Rechtssatz geschaffen werden, schliessen, eine *consuetudo secundum legem* sei undenkbar, sondern man muss vielmehr, auf Grund der Thatsache, dass es Gewohnheitsrechtssätze *secundum legem* giebt, den Schluss ziehen, dass durch Gewohnheitsrecht nicht stets ein neuer Rechtssatz geschaffen werden muss.

Für das Kirchenrecht ist Schwerings Ansicht doppelt bedenklich; denn hier ist die *consuetudo* sogar zum grössten

¹) Schwering: Zur Lehre vom kanonischen Gewohnheitsrecht (Göttinger Dissertation) Seite. 45.